

Unannehmlichkeiten – wie etwa die zwangsweise Unterbrechung der bisherigen Lebensgewohnheiten, die Sorge vor einer stigmatisierenden Wirkung des Freiheitsentzuges und der Eintritt in ein ungewisses, womöglich sogar als bedrohlich empfundenen Umfeld – [...] bereits *mit dem Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe eintreten*⁷³.⁷⁴ Unumwunden wird in nämlicher Begründung überdies zugestanden, dass man sich von der Ersatzfreiheitsstrafe auch nach der Reform in aller Regel keine positive Beeinflussung des Verurteilten versprechen sollte: „Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“, so heißt es kurz und knapp, entfalte „zumeist gerade keine resozialisierende Wirkung [...]“.⁷⁵

4. Fazit

Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung enthält teils Altbekanntes, aber auch manches, was die Erwartung begründet, dass künftig im Bereich der Kriminalpolitik neue Wege gegangen werden. Angekündigt ist insbesondere eine systematische Überprüfung des Strafrechts. In der Folge könnten Entkriminalisierungen in verschiedenen Bereichen des Strafrechts anstehen, aber auch größer angelegte Reformen bei strafrechtlichen Vorschriften, die sich als praxisuntauglich erwiesen haben. Ob dem Ampelbündnis hier ein großer Wurf gelingt, bleibt abzuwarten.

Keinen großen Wurf beinhaltet die anstehende Reform der Ersatzfreiheitsstrafe. So ist es zwar zu begrüßen, dass die Ampelkoalition sich dieser seit langem als problematisch erkannten Sanktion annimmt. Mit den geplanten Änderungen werden aber allenfalls die größten Schmerzen des an Haupt und Gliedern kranken Patienten „Ersatzfreiheitsstrafe“ gelindert. Die mit dieser Sanktion verbundenen Probleme werden größtenteils auch nach der Reform fortbestehen. Die Debatte über die Ersatzfreiheitsstrafe wird daher weitergehen.⁷⁶

73 Hervorhebung durch den Verfasser.

74 BT-Drs 20/5913, S. 39.

75 BT-Drs. 20/5913, S. 13.

76 S. dazu schon jetzt etwa die Beiträge von Bartsch & Bliesener (2023), Bögelein, Wilde & Holmgren 2022, Dünkel 2022, Kudlich & Göken (2022).